

# Muss ein Arzt für die Fehler seines Urlaubsvertreters haften?

In den *Münchener Ärztlichen Anzeigen* vom 27. Oktober 2001, Seite 17, wurde ein Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts referiert, demzufolge ein Arzt für die Fehler seines Urlaubsvertreters haften muss. Ein Kollege hat seiner Empörung über dieses Urteil in einem Leserbrief Ausdruck gegeben. Auch mir war das Urteil, zumindest so wie es berichtet wurde, unverständlich, weshalb ich mir die Urteilsbegründung durchgelesen habe. Doch die Sache lag etwas anders, als aus dem Referat entnommen werden konnte.

Zwar trifft es zu, dass das Gericht von einer Rechtsfigur ausgeht, deren Anwendung auf das Verhältnis zwischen einem ärztlichen Urlaubsvertreter und dem vertretenen Arzt im Lichte des ärztlichen Berufsrechts Unverständnis auslösen kann. Denn nach dem Berufsrecht ist jeder zur selbstständigen Niederlassung befähigte Arzt weisungsunabhängig und haftbar, soweit er Verantwortung für Patienten übernimmt.

### Erfüllungsgehilfe

Besagte Rechtsfigur heißt „Erfüllungsgehilfe“. Der Vertreter gilt dem Gericht als Erfüllungsgehilfe. Der Begriff hat nichts Herabsetzendes. Er beschreibt nur die Natur der Vertragsbeziehungen zwischen Praxisinhaber und Urlaubsvertreter, wenn Letzterer die Vertretung in den Praxisräumen des Inhabers wahrnimmt. Das Gericht hat einen allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz angewandt: Wer sich eines Erfüllungsgehilfen bedient, haftet für dessen Fehler. Der Haftpflichtige seinerseits ist dann allerdings berechtigt, an den Erfüllungsgehilfen Haftungsansprüche zu stellen und gerichtlich zu verfolgen. Das Oberlandesgericht hat sich hier übrigens auf ein höchstrichterliches Urteil gestützt. Und dieses wiederum stützt sich darauf, dass der ärztliche Vertreter, wenn er in der Praxis des Inhabers tätig wird, keinen eigenen Behandlungsvertrag mit dem Patienten schließt. Die Diskrepanz zum Berufsrecht, das ebenfalls öffentliches Recht ist, besteht nur scheinbar. Der Grundsatz der persönlichen Verantwortung des Arztes kommt nur einen Zug später zum Tragen. Dann nämlich, wenn der Praxisinhaber Haftpflichtansprüche an seinen Vertreter stellt, falls er zur Haftung herangezogen wird.

Bei der Auswahl von Erfüllungsgehilfen hat der Arzt nur die Pflicht, deren Eignung zu prüfen und gegebenenfalls ihre Tätigkeit zu überwachen.

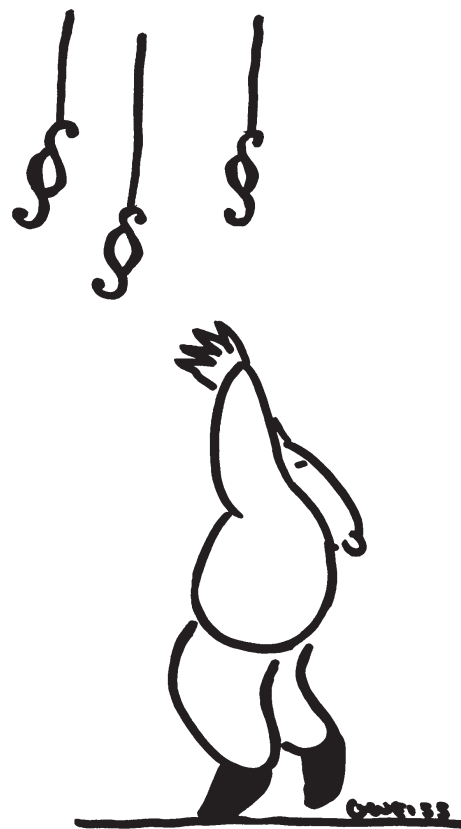
Im vorliegenden Fall war der Vertreter unzweifelhaft geeignet. Seine Tätigkeit zu überprüfen, kann man sinnvollerweise nicht fordern, wenn der Praxisinhaber ihn engagiert, um in Urlaub fahren zu können.

### Grober Fehler

Im vorliegenden Fall kam aber etwas Weiteres hinzu. Der vertretene Arzt hatte in seiner Krankenakte einen falschen Geburtstermin berechnet. Nach übereinstimmender Auffassung der Gutachter stellte dies einen groben Fehler dar, „der einem Facharzt nicht passieren darf“. Der Vertreter hatte diese Fehlberechnung übernommen und nicht korrigiert.

Diese Wertung hat eine gravierende Folge. Sie führt nämlich zur Beweislastumkehr. Das heißt, der auf Haftung verklagte Arzt muss nun beweisen, dass sein Fehler für die Schädigungsfolgen (in diesem Fall schwerste Hirnschädigungen) nicht ursächlich war. Das bloße Dartun einer solchen Möglichkeit genügt für den, der die Beweislast trägt, nicht. Solange der Geschädigte die Beweislast trägt (also in der Regel der klagende Patient), kann auch er sich nicht auf eine bloße Möglichkeit stützen. Das schützt den Arzt. Im Fall der Beweislastumkehr verliert der behandelnde Arzt diesen Schutz. Wer beweispflichtig ist, dem nutzt das Vorbringen von Möglichkeiten nichts.

Das Gericht hat nun aber die vorzeitige Einleitung der Geburt in diesem Falle, gestützt auf die Gutachten der Sachverständigen, als groben Fehler gewertet und den Praxisinhaber dafür haftbar gemacht, weil er selbst einen groben Fehler begangen hat. Ob und inwieweit er sich durch Rückgriff auf die Haftungspflicht seines Vertreters schadlos halten kann, darüber war nicht zu entscheiden. Hierin liegt die Tücke der Beweislastumkehr bei grobem Fehler. Ein nicht grober Fehler, zum Beispiel eine einfache Fehldiagnose, hätte diese Folge nicht gehabt. Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die Sache anders läge, wenn es sich nicht um einen laufenden Behandlungsfall, sondern um einen völlig neuen Erkrankungsfall gehandelt hätte oder wenn dem Praxisinhaber kein grober Fehler unterlaufen wäre.



Es ist also keinesfalls so, dass ein Praxisinhaber befürchten muss, für schlechtweg jeden Fehler seines Vertreters zunächst einstehen und dann eine Klage gegen seinen Vertreter anstrengen zu müssen.

### Haftpflichtprozess

Dennoch mag dieses Urteil in Erinnerung rufen, wie riskant es ist, einen Vertreter ohne ausreichende Information zumindest über die Problemfälle zu lassen und wie fatal es werden kann, wenn die Krankenakte fehlerhafte Informationen enthält.

Es ist nicht bekannt, wie der ja wohl geführte Haftpflichtprozess gegen den Vertreter ausgegangen ist. Hier müsste nämlich die Frage behandelt werden, wieweit sich ein Arzt auf die Vorarbeit eines anderen Arztes verlassen darf. Diese Frage hätte weit über den konkreten Fall hinaus Bedeutung, zum Beispiel beim Thema Doppeluntersuchungen oder Übernahme von Diagnosen eines anderen Fachgebietes. Besonders bedeutsam könnte sie für die dem Hausarzt zugewiesene Überwachungs- und Koordinationsfunktion werden.

*Anschrift des Verfassers:  
Dr. Hans Hege,  
St.-Egidi-Straße 33, 82205 Gilching*